

Musterlösung der Ersatzprüfung Transnationales Recht vom 20. Juli 2015

Bemerkungen

- Für eine genügende Bewertung der Prüfung waren 24 Punkte erforderlich.
- Es wurden keine Zusatzpunkte verteilt.

1. Teil – Öffentliches Recht

<p>Frage I</p> <p>Der von einem unberechenbaren Diktator regierte Staat A unterhält ein Programm zur Entwicklung von Atomwaffen. A droht immer wieder damit, diese gegen seinen Nachbarstaat B einzusetzen. B weiss nicht genau, wie weit die Entwicklung von Atomwaffen durch A fortgeschritten ist, befürchtet aber, diese könnten schon bald einsatzbereit sein. B zerstört mit einem Luftangriff die Fabrik in A, in der die Atomwaffen entwickelt werden. Als Folge des Angriffs wird radioaktives Material freigesetzt, das die Umgebung der Fabrik verseucht; 500 Menschen kommen ums Leben. Wie ist der Luftangriff völkerrechtlich zu beurteilen?</p>	5 Punkte
<p>Verletzung des Gewaltverbots (Art. 2 Abs. 4 UNO-Charta):</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Anwendung von Gewalt“? Klar erfüllt, hier militärische Gewalt • Vorliegen einer Ausnahme vom Gewaltverbot? 	1
<p>Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts (Art. 51 UNO-Charta):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verteidigungslage: „bewaffneter Angriff“ <ul style="list-style-type: none"> • Intensität des Angriffs: Waffengewalt mit Mindestintensität: erfüllt, es würden Atomwaffen eingesetzt • Es ist noch kein Angriff erfolgt, somit stellt sich Frage der <i>präventiven</i> Selbstverteidigung: Nur erlaubt, wenn ein Angriff zumindest unmittelbar bevorsteht (Caroline-Formel). Vorbeugende Schläge („preemptive strikes“) sind nach herrschender Meinung nicht durch Art. 51 UNO-Charta gedeckt. Hier wohl nicht unmittelbar bevorstehend und somit völkerrechtswidrig. • Zwischenstaatlichkeit des Angriffs: gegeben 	3
<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die Reaktion: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Unmittelbarkeit: hier ist der Angriff noch gar nicht erfolgt • Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Verteidigungshandlung; Begrenzung durch das humanitäre Völkerrecht: Zivilbevölkerung muss soweit wie möglich geschützt werden. Es kamen 500 	

<p>der Sicherheitsrat seine Beschlüsse mit nicht-militärischen und militärischen Massnahmen durchsetzen (Kapitel VII UNO-Charta)</p>	2
<p>Fall</p> <p>Die Nachbarstaaten X und Y, die beide das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ratifiziert haben, erarbeiten einen Entwurf für einen bilateralen Vertrag, der es den Parteien untersagt, grenzüberschreitende Gewässer übermässig zu verschmutzen. Für X unterzeichnet der Präsident den Vertragsentwurf, für Y der Aussenminister. Y stellt sich auf den Standpunkt, der Vertrag sei nicht zustande gekommen, weil der Aussenminister zu dessen Unterzeichnung nicht bevollmächtigt gewesen sei.</p> <p>In X sind seit Jahren teilweise gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen im Gang. Dementsprechend ist die Regierung von X politisch und finanziell geschwächt. In einer nicht mehr im Betrieb stehenden staatlichen Chemiefabrik in X kommt es aufgrund defekter Ventile zu einem gefährlichen Druckaufbau, der zu einer Explosion der Anlage führen könnte. Eine Explosion hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit katastrophale Auswirkungen auf eine in der Nähe gelegene Grossstadt. Die Regierung von X bleibt untätig, weshalb acht ehemalige Angestellte der Chemiefabrik eingreifen. Sie beschaffen sich Zugang zur Fabrik und öffnen alle Ventile, um den Druck abzubauen. Dabei treten giftige Substanzen in einen nahe gelegenen Fluss aus, der in den Nachbarstaat Y fliesst. Die Verschmutzung hat für Y verheerende Konsequenzen, da der Fluss unter anderem für die Bewässerung von Feldern und die Fischerei genutzt wird.</p>	10 Punkte
<p>Frage 1) Welche Normen regeln die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten? Welche Rechtsnatur kommt diesen Normen zu?</p>	2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit.c IGH-Statut • Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (ILC-Artikel) • Rechtsnatur der ILC-Artikel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zu einem grossen Teil Völkergewohnheitsrecht ○ Darüber hinausgehend: soft law 	2
<p>Frage 2) Löst die Verschmutzung des Flusses eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit von X aus?</p>	5 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Tatbestand <ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliches Verhalten, welches aus Tun oder Unterlassen bestehen kann: Hier: Öffnen der Ventile • Zurechnung an ein Völkerrechtssubjekt: Hier nicht staatliches oder staatlich kontrolliertes Handeln, sondern Handeln Privater. 	1

<p>Zurechnung an X aufgrund einer der in Art. 5 ff. ILC-Artikel erwähnten Tatbestände? In Frage kommt Art. 9 ILC-Artikel. Voraussetzungen: Abwesenheit oder Ausfall staatlicher Stellen; Private üben faktisch hoheitliche Befugnisse aus; die Umstände erfordern die Ausübung dieser Befugnisse. Voraussetzungen erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht: Verletzung des Vertrags? Ist Vertrag zustande gekommen? Nach Art. 7 Abs. 2 lit. a WVK wird der Aussenminister auch ohne Vollmacht als Vertreter seines Staates angesehen. Der Vertrag ist somit zustande gekommen. Vertragsverletzung: Verschmutzung eines grenzüberschreitenden Gewässers. • Rechtfertigung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Notlage nach Art. 24 ILC-Artikel? Retten die ehemaligen Angestellten durch ihr Eingreifen ihr eigenes Leben? Aber Abs. 2(a): Notlage ist auf das Verhalten von X zurückzuführen ▪ Notstand nach Art. 25 ILC-Artikel? Aber Abs. 1(b): die Handlung beeinträchtigt ernsthaft ein wesentliches Interesse des Staates Y. Und Abs. 2(b): X hat zur Notstandssituation beigetragen • Fazit: Die Verschmutzung des Flusses löst eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit von X aus. 	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>Frage 3) Gehen Sie davon aus, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von X sei zu bejahen. Was sind die Folgen?</p> <p>Je ein Punkt</p>	<p>3 Punkte</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Y hat einen Anspruch auf Beendigung und Zusicherung der Nichtwiederholung (Art. 30 ILC-Artikel) • Y hat einen Anspruch auf Wiedergutmachung (Art. 31 ILC-Artikel). Wiedergutmachung kann bestehen aus: Naturalersatz (Restitution) (Art. 35 ILC-Artikel), Schadenersatz für materiellen Schaden (Art. 36 ILC-Artikel), Genugtuung für immateriellen Schaden (Art. 37 ILC-Artikel) • Hier kommen in Frage: Zusicherung der Nichtwiederholung; Schadenersatz, allenfalls Genugtuung 	<p>3</p>

Europarecht

Frage I (5 Punkte)

Welche Rolle spielt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) im Grundrechtsschutz der EU?

- Vor dem Vertrag von Lissabon von 2009 fehlte der EU die Kompetenz, der EMRK beizutreten (EuGH-Gutachten 2/94). Mit dem Vertrag von Lissabon ist nun in Art. 6 Abs. 2 EUV der Beitritt der EU zur EMRK ausdrücklich vorgesehen. Ein gem. Protokoll Nr. 8 zum EUV auszuhandelndes Beitrittsübereinkommen wurde im April 2013 abgeschlossen. Im Gutachten 2/13 verneinte der EuGH die Vereinbarkeit des Übereinkommensentwurfs mit den Unionsverträgen, womit der Beitritt der EU zur EMRK in naher Zukunft wenig realistisch scheint.
- Die EU ist (noch) nicht Mitglied der EMRK; die Organe der EU sind bei ihren Handlungen nicht an die EMRK gebunden.
- Im Gegensatz dazu sind alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien der EMRK und müssen die entsprechenden Garantien achten. Nationale Massnahmen, welche ein Mitgliedstaat ohne eigenen Handlungsspielraum zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen ergreift, werden vom EGMR nicht geprüft, sofern die Vermutung über die Gleichwertigkeit des Grundrechtsschutzes in der EU und unter der EMRK fortbesteht (EGMR, Bosphorus).
- Die EMRK stellt eine privilegierte Inspirationsquelle für die Auslegung und Anwendung der Unionsgrundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze dar (Art. 6 Abs. 3 EUV).
- Bei der Auslegung analoger Rechte im EU-Recht und in der EMRK folgt der EuGH grundsätzlich der Spruchpraxis des EGMR; prinzipiell besteht aber die Gefahr divergierender Entscheide des EuGH und des EGMR (siehe EuGH, Hoechst; EGMR, Niemietz).

Frage II (5 Punkte)

In der EU hört man häufig die Aussage: „Völkerrechtliche Verträge, zu deren Beachtung sich die EU verpflichtet hat, sind vor den Behörden der EU und der EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Das ist die Regel; gleichwohl gibt es davon gewichtige Ausnahmen.“ Stimmen Sie dieser Aussage zu?

- Völkerrechtliche Verträge bilden einen integralen Bestandteil des Unionsrechts (monistisches System) und stehen im Rang zwischen Primär- und Sekundärrecht (Ausnahme: ius cogens). Sie gehen in jedem Fall dem Recht der Mitgliedstaaten vor.
- Völkerrechtliche Verträge sind unmittelbar anwendbar, sofern sie dazu geeignet, d.h. self-executing sind. Die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit geschieht in der Praxis des EuGH in grosszügiger Weise (vgl. Urteil Kupferberg, C-104/81, EU:C:1982:362)
- Vss. für die unmittelbare Anwendbarkeit:
 - i. Der fragliche Vertrag darf mit Blick auf seine Art und Struktur einer direkten Anwendbarkeit nicht entgegenstehen.

- ii. Die völkerrechtliche Norm muss justiziabel sein, d.h. sie muss inhaltlich hinreichend bestimmt und unbedingt formuliert sein, damit sie von einer mitgliedstaatlichen oder unionalen Behörde im Einzelfall angewendet werden kann, ohne dass es zwingend weiterer Umsetzungsmassnahmen bedarf.
- Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge wird regelmässig bei den WTO-Abkommen verneint (vgl. Urteil Portugal/Rat, C-149/96, EU:C:1999:574). Darüber hinaus hat der EuGH in seiner Rechtsprechung bei weiteren völkerrechtlichen Abkommen deren unmittelbare Anwendbarkeit verneint: Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982; Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973/1978 (Marpol-Übereinkommen).

Fall (10 Punkte)

In einem Rechtsstreit vor einem letztinstanzlich entscheidenden Verfassungsgericht eines EU-Mitgliedstaats stellt sich die Frage, wie eine EU-Verordnung korrekt ausgelegt werden soll. Das Gericht ist unterschiedlicher Meinung, ob es sich aufdrängt, die Frage der korrekten Auslegung der EU-Verordnung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Einige Richterinnen und Richter erachten eine Vorabentscheidung als zwingend notwendig und sinnvoll. Andere Richterinnen und Richter sind der Ansicht, das sei nicht nötig, weil die Auslegung offenkundig klar sei und es dazu auch eine gefestigte Praxis des EuGH zu dieser Auslegung gebe.

Vor diesem Hintergrund bittet das Gericht Sie um eine europarechtliche Einschätzung:

- i. **In welchen Fällen kann ein nationales Gericht, dessen Urteile nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar sind, davon absehen, die Frage der korrekten Auslegung von EU-Recht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen?**

Gemäss EuGH-Praxis (grundlegend Urteil C.I.L.F.I.T./Ministero della Sanità, C-283/81, EU:C:1982:335) kann in den folgenden Situationen von einer Vorlage abgesehen werden, auch wenn sich entsprechende Auslegungsfragen vor einem höchsten nationalen Gericht stellen:

- falls die sich stellende Frage bereits in einem gleichgelagerten Fall Gegenstand einer Vorabentscheidung war (Urteil C.I.L.F.I.T., Rz. 13);
- falls eine gesicherte Rechtsprechung über die betreffende Rechtsfrage besteht, „gleich in welcher Art von Verfahren sich diese Rechtsprechung gebildet hat, und selbst dann, wenn die strittigen Fragen nicht vollkommen identisch sind“ (Urteil C.I.L.F.I.T., Rz. 14);
- falls die richtige Anwendung des Unionsrechts „derart offensichtlich ist, dass keinerlei Raum für vernünftige Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt“ (Urteil C.I.L.F.I.T., Rz. 16) (acte clair-Doktrin); für das Gericht muss jedoch klar sein, dass auch für die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten und für den Gerichtshof die gleiche Gewissheit besteht. Berücksichtigt werden müssen die Eigenheiten des EU-Rechts und die besondere Schwierigkeit seiner Auslegung – mit Blick auf die verschiedenen sprachlichen Fassungen des EU-Rechts, die spezifische Terminologie des Gemeinschaftsrechts sowie dessen Auslegungsmethoden.

Notabene: Das nationale Gericht ist verpflichtet vorzulegen, wenn Zweifel an der Gültigkeit von Sekundärrecht bestehen.

Insgesamt 4 Punkte

- ii. **Geht ein nationales, letztinstanzlich urteilendes Gericht ein Risiko ein, wenn es eine Frage über die korrekte Auslegung von EU-Recht dem EuGH fälschlicherweise nicht vorlegt? Welche Verfahren und Klagen stehen im EU-Recht zur Verfügung, um gegen die Missachtung einer Vorlagepflicht von letztinstanzlich urteilenden nationalen Gerichten vorzugehen und/oder zumindest die negativen Auswirkungen abzuschwächen?**

Wenn ein letztinstanzlich urteilendes Gericht eine Frage über die korrekte Auslegung von EU-Recht dem EuGH fälschlicherweise nicht vorlegt, dann stehen im EU-Recht zwei Klagen/Verfahren zur Verfügung, um gegen die Missachtung der Vorlagepflicht vorzugehen oder zumindest deren negative Auswirkungen abzuschwächen:

Vertragsverletzungsverfahren

- Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstossen, so gibt sie gemäss Art. 258 Abs. 1 AEUV eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; zuvor muss sie jedoch dem Staat Gelegenheit zur Äusserung geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme nicht nach, so kann die Kommission gemäss Art. 258 Abs. 2 AEUV den EuGH anrufen.
- Gemäss Art. 267 Abs.3 AEUV ist ein letztinstanzlich urteilendes Gericht verpflichtet, Fragen über die Auslegung der Verträge (Abs. 1 lit.a) und über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union (lit. b) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- Handlungen von nationalen Gerichten – z.B. die Verletzung der Vorlagepflicht – werden dem betreffenden Mitgliedstaat zugerechnet.
- Insofern kann die Kommission (oder ein anderer Mitgliedstaat gemäss Art. 259 AEUV) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat einleiten, dessen nationales Gericht die Vorlagepflicht verletzt hat.

Schadenersatzklage

- Die Haftung der Mitgliedstaaten wurde im Gegensatz zur Haftung der EU (Art. 268 und Art. 340 AEUV) nicht in den Verträgen geregelt, sondern durch die Praxis des EuGH entwickelt.
- Ein Mitgliedstaat kann nach der Praxis des EuGH für Schäden haftbar gemacht werden, wenn die Rechte eines einzelnen durch einen dem Mitgliedstaat zuzurechnenden Verstoss gegen Unionsrecht verletzt werden (Urteil Francovich, C-6/90 und C-9/90, EU:C:1991:428) und weitere Voraussetzungen wie Schaden, subjektivrechtlicher Charakter der verletzten Norm, hinreichende Qualifikation des Verstosses sowie Kausalzusammenhang gegeben sind (Urteil Brasserie du Pêcheur u. Factortame, C-46/93 und C-48/93, EU:C:1996:79).
- Handlungen von nationalen Gerichten – z.B. die Verletzung der Vorlagepflicht – werden dem betreffenden Mitgliedstaat zugerechnet. Das Urteil Köbler, C-224/01, EU:C:2003:513 entspricht der vorliegenden Problematik eines Verstosses gegen Unionsrecht durch die Nichtvorlage eines letztinstanzlich urteilenden Gerichts.

Fazit

- Ja, aufgrund der Möglichkeiten einer Vertragsverletzungsklage oder einer Schadenersatzklage geht das letztinstanzlich urteilende Gericht ein Risiko ein, wenn es eine Frage über die korrekte Auslegung von EU-Recht dem EuGH fälschlicherweise nicht vorlegt.

Alternatives Fazit

- Nein, trotz der Möglichkeit einer Vertragsverletzungsklage oder einer Schadenersatzklage geht das letztinstanzlich urteilende Gericht kein (grosses) Risiko ein, wenn es eine Frage über die korrekte Auslegung von EU-Recht dem EuGH fälschlicherweise nicht vorlegt. Denn bis anhin hat die Kommission soweit ersichtlich noch nie eine Vertragsverletzungsklage ausdrücklich im Nachgang zu einer pflichtwidrigen Nichtvorlage durch ein höchstes nationales Gericht eingereicht. Auch hat der EuGH noch kein Urteil gefällt, in dem die Voraussetzungen für die Staatshaftung in dieser Konstellation erfüllt gewesen wären (siehe Urteil Köbler, C-224/01, EU:C:2003:513).

Insgesamt 6 Punkte

2. Teil – Privatrecht

Internationales Privatrecht (10 Punkte)

1) Was ist eine Kaskadenanknüpfung? Nennen Sie ein Beispiel aus dem IPRG.

Kaskadenanknüpfung nennt man eine stufenweise Anknüpfung, bei der das Gesetz eine Abfolge von Ersatzanknüpfungen vorsieht, (1 P.)

je nachdem, welcher Sachverhalt beziehungsweise welcher Anknüpfungspunkt erfüllt wird. (1/2 P.)

Beispiel: Art. 54 IPRG (güterrechtliche Verhältnisse) sowie Art. 133 IPRG (Deliktsrecht). (1 P.)

[ein Beispiel genügt; max. 1 Punkt]

2) X beauftragt den in München domizilierten Y, drei Holzmasken zu schnitzen und diese an Z nach Wien zu liefern. Welchem Recht untersteht der Vertrag? Ist das Vertragsstatut auch für etwaige Ansprüche im Nachgang zu einer (späteren) Mängelrüge zu beachten?

Zwei Lösungswege sind vertretbar:

a)

Das CISG ist in räumlich-persönlicher Hinsicht anwendbar, (1/2 P.)

nämlich gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG (1 P.)

Ebenso ist der sachliche Anwendungsbereich gegeben, (1/2 P.)

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 CISG. (1/2 P.)

Ein Ausschlussgrund nach Art. 2 lit. a CISG ist eher zu verneinen. (1/2 P.)

Das CISG gilt auch für Ansprüche nach erfolgter Mängelrüge. (1/2 P.)

b)

Das CISG ist nicht anwendbar, (1/2 P.)

sei es gestützt auf dessen Art. 2 lit. a oder Art. 3 Abs. 2. (1 P.)

Dann gelangt Art. 117 IPRG zur Anwendung, insbesondere dessen Abs. 3 lit. c. (1 P.)

Danach ist deutsches Recht anwendbar, auch auf Ansprüche aus Mängeln, da Art. 125 IPRG nicht die Ansprüche selbst betrifft. (1 P.)

3) Welche Möglichkeiten bestehen und werden thematisiert, um Verweisungsnormen zu qualifizieren; was verstehen Sie insoweit unter Qualifikation? Welchen Weg geht das Bundesgericht?

Qualifikation bedeutet Auslegung von Verweisungs- oder Kollisionsnormen. (1 P.)

Es geht dabei um die Auslegung als Subsumtion eines Sachverhalts beziehungsweise einer dabei zu formulierenden Rechtsfrage unter eine bestimmte Verweisungsnorm. (1/2 P.)

Möglichkeiten der Auslegung (Qualifikationsstatut):

Qualifikation nach der lex fori: Auslegung von Verweisungsnormen nach den Rechtsvorstellungen des Inlandes (z.B. Arbeitsvertrag). (1/2 P.)

Qualifikation nach der lex causae: Auslegung von Verweisungsnormen unter Berücksichtigung von Bestimmungen und Begriffen des in Frage stehenden Wirkungsstatuts. (1/2 P.)

Rechtsvergleichende Qualifikation: Will nicht nur eine einzelne Rechtsordnung berücksichtigen, sondern mehrere Rechte (rechtsvergleichend) beziehen. (1/2 P.)

Autonom-teleologische Qualifikation: Auslegung, die sachgerecht (teleologisch) vom Regelungsgegenstand und den Anwendungsententionen eines Gesetzes ausgeht. (1/2 P.)

Das Bundesgericht folgt grundsätzlich der lex-fori-Methode. (1/2 P.)

Internationales Zivilverfahrensrecht (10 Punkte)

A (wohnhaft in Deutschland) hat den B (wohnhaft in Zürich) auf den Betrag von CHF 2'150 betrieben. B hat hiergegen Rechtsvorschlag erhoben. Daraufhin beantragt A nach Art. 80 SchKG, es sei ihm die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Der Gesuchsteller stützt sein Rechtsöffnungsbegehren auf ein Säumnisurteil des Landgerichts Stade, Deutschland, in dem das Gericht den B gegenüber dem A zum Schadensersatz verurteilt hat. Das Urteil erging in 2012. Der Gesuchsteller reicht beim Rechtsöffnungsrichter eine Reihe Dokumente ein. Neben dem Urteil handelt es sich dabei insbesondere um die Zustellungsurkunde der deutschen Post betreffend die Zustellung der Klageschrift und der richterlichen Verfügung des Landgerichts Stade, in der das Gericht den Gesuchsgegner auffordert, innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen, ob er sich auf die Klage verteidigen will oder nicht. Der Gesuchsgegner hatte seinerzeit auf die richterliche Verfügung nicht reagiert.

Der Gesuchsgegner macht gegenüber dem Rechtsöffnungsrichter geltend, dass über sein Vermögen in Deutschland 2013 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Er müsse sich an die entsprechenden insolvenzrechtlichen Vorschriften in Deutschland halten, nach denen er – nach Insolvenzeröffnung – einzelne Gläubiger nicht bevorzugen dürfe. Das Urteil sei daher in Deutschland nicht vollstreckbar.

Beurteilen Sie alle aufgeworfenen Rechtsfragen. Es ist dabei davon auszugehen, dass das rev. LugÜ zur Anwendung gelangt.

I. Internationaler Sachverhalt

Da die Parteien vorliegend ihren Wohnsitz in verschiedenen Staaten haben, ist ein internationaler Sachverhalt gegeben. Zudem steht im vorliegenden Verfahren die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen, und damit eines ausländischen Entscheides, in Frage. Die Anerkennung eines ausländischen Entscheides hat von der Sache her einen genügend hinreichenden **Auslandsbezug**, weshalb auch bezüglich des Gesuches um vorfrageweise Entscheiderkennung ein internationaler Sachverhalt vorliegt.

Das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) regelt gemäss Art. 1 Abs. 1 IPRG die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, sowie den Konkurs und Nachlassvertrag im internationalen Verhältnis, wobei völkerrechtliche Verträge gemäss Art. 1 Abs. 2 IPRG dem Gesetz vorgehen. Einen solchen völkerrechtlichen Vertrag stellt das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Lugano-Übereinkommen (LugÜ; SR 0.275.12) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz, dar.

II. Sachlicher Anwendungsbereich des LugÜ

Zunächst ist die **Anwendbarkeit des LugÜ in sachlicher Hinsicht** zu prüfen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 LugÜ ist dieses auf Zivil- und Handelssachen anwendbar. Der Begriff der „Zivilsache“ muss **vertragsautonom** ausgelegt werden, d. h. unabhängig von den jeweiligen nationalen Verständnissen und deshalb für alle Vertragsstaaten einheitlich (WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, S. 178). Ausserdem kommt es gemäss Art. 1

Abs. 1 LugÜ nicht auf die Art der Gerichtsbarkeit, d. h. die Art des Verfahrens, an, sondern nur, ob deren Streitgegenstand nach materiell-rechtlichen Kriterien zivilrechtlicher Natur ist (WALTER/DOMEJ, a.a.O. S. 179f.). Das LugÜ umfasst demzufolge, die im ZGB und OR geregelten Materien, einschliesslich der Zwangsvollstreckung dieser Ansprüche (vgl. STOFFEL, Ausschliessliche Gerichtsstände des Lugano-Übereinkommens und SchKG-Verfahren, insbesondere Rechtsöffnung, Widerspruchsklage und Arrest, in: Beiträge zum schweizerischen und internationalen Zivilprozessrecht, Festschrift für Oscar Vogel, Freiburg 1991, S. 359).

Ausgenommen vom sachlichen Anwendungsbereich sind gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b LugÜ namentlich Konkurse. Die definitive Rechtsöffnung ist nicht vom Ausnahmetatbestand gemäss Art. 1 Abs. 2 LugÜ erfasst, weil es sich dabei nicht um ein Verfahren oder eine Klage im Rahmen eines Konkurses handelt (vgl. dazu etwa WALTER/DOMEJ, a.a.O., S. 191). Ausserdem geht es bei dem Urteil inhaltlich um die Gutheissung einer Forderung auf Schadenersatz. Bei einer Forderung nach Schadenersatz handelt es sich um einen Rechtsstreit zivilrechtlicher Natur, weshalb der sachliche Anwendungsbereich des LugÜ gegeben ist.

III. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

In **räumlich-persönlicher** Hinsicht setzt das LugÜ voraus, dass der Bekl. seinen Wohnsitz in einem LugÜ-Vertragsstaat hat (siehe Art. 2) und ein Fall der Internationalität vorliegt. Beide Voraussetzungen sind gegeben. Zum einen hat B seinen Wohnsitz in ZH und zum anderen liegt die geforderte Internationalität schon deshalb vor, da die Wohnsitze der Parteien in verschiedenen Staaten liegen.

IV. Internationale Zuständigkeit für die Rechtsöffnung

Gemäss **Art. 22 Ziff. 5 LugÜ** sind für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates (ausschliesslich bzw. zwingend) zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Der Begriff Verfahren der Zwangsvollstreckung ist autonom auszulegen. In Abgrenzung zum Erkenntnisverfahren handelt es sich hier um solche Verfahren, die der „Titelproduktion“ nachfolgen. Da es sich bei der vom Gesuchsteller beantragten definitiven Rechtsöffnung um ein Zwangsvollstreckungsverfahren im Sinne von Art. 22 Ziff. 5 LugÜ handelt und dieses in der Schweiz durchgeführt werden soll, ist die internationale Zuständigkeit der Schweizer Gerichte gegeben. Die örtliche Zuständigkeit wird nach der *lex fori*, vorliegend also nach schweizerischem Recht, ermittelt (vgl. VOGEL/SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 8. Aufl., Bern 2006, Kap. 4 N. 44n ff.). Das IPRG regelt gemäss Art. 1 Abs. 1 IPRG die Zuständigkeit für Schweizerische Gerichte und Behörden im internationalen Verhältnis. Für betreffend Verfahren um definitive Rechtsöffnung sieht das IPRG keine besondere Zuständigkeit vor, weshalb gemäss Art. 2 IPRG die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig sind.

V. Kann der ausländische Titel Grundlage für eine definitive Rechtsöffnung sein?

Um ausländische Zivilurteile in der Schweiz zu vollstrecken, müssen diese zuerst von einem Schweizer Richter für vollstreckbar erklärt worden sein (sog. Exequatur, vgl. BGE 94 I 361). Die Vollstreckbarerklärung kann entweder vorgängig selbständig in einem separaten Exequaturverfahren oder im Rechtsöffnungsverfahren vorfrageweise oder in Form eines Teilsentscheids erfolgen (vgl. BGE 116 Ia 396 ff.). Da das LugÜ, ein Staatsvertrag über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Urteile im Sinne von Art. 81 Abs. 3 SchKG vorliegt, kann der deutsche Entscheid ohne separates Exequaturverfahren **vorfrageweise, inzident, vom Rechtsöffnungsrichter für vollstreckbar erklärt werden**. Im vorliegenden Fall

wünscht der Gläubiger ausdrücklich eine solche vorfrageweise Vollstreckbarkeitsklärung im Sinne von Art. 33 Abs. 3 LugÜ und verzichtet damit gleichzeitig auf die Vorteile des „Überraschungseffekts“ eines separaten Exequaturverfahrens im Sinne von Art. 38 ff. LugÜ.

Die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung (das Exequatur) ist jedoch nur möglich, wenn diese vorgängig anerkannt worden ist. Durch die blosser Anerkennung werden alle Wirkungen, wie Rechtskraft, Gestaltungswirkung etc., eines ausländischen Entscheids auf das Inland erstreckt, mit Ausnahme der Vollstreckbarkeit (WALTER/DOMEJ, a.a.O., S. 412). Gemäss Art. 33 Abs. 3 LugÜ kann jedes Gericht, bzw. jede Behörde, die Anerkennungsvoraussetzungen selbständig prüfen und darüber inzident entscheiden, wenn sich eine Partei in einem Rechtsstreit auf einen Entscheid eines LugÜ Staates beruft. Die inzidente, d. h. vorfrageweise, Anerkennung ist für andere Verfahren nicht bindend, weil sie nicht im Dispositiv des Entscheids erscheint (WALTER/DOMEJ, a.a.O., S. 476). Im Gegensatz zum selbständigen Exequaturverfahren, kann der Schuldner bei der vorfrageweisen Überprüfung seine Einwendungen gegen die Vollstreckbarerklärung bereits im kontradiktorischen Rechtsöffnungsverfahren vorbringen. Weil das hiesige Gericht im vorliegenden Verfahren eine materielle Prüfung vornehmen kann, ist es auch **von Amtes wegen zur Prüfung, ob ein Verweigerungsgrund gemäss Art. 34 und/oder 35 LugÜ der Anerkennung entgegensteht**, verpflichtet (BSK SchKG-I STAEHELIN, N 71 zu Art. 80).

1. Entscheidung

Unter «**Entscheidung**» im Sinne des LugÜ ist jede Entscheidung zu verstehen, die von einem Gericht eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates erlassen worden ist, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschliesslich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten (**Art. 32 LugÜ**). Der Begriff der Entscheidung ist vertragsautonom zu interpretieren. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Entscheid von einem Rechtsprechungsorgan eines Vertragsstaates erlassen worden sein, welches kraft seines Auftrags selbst über zwischen den Parteien bestehende Streitpunkte entscheidet (EuGH-Entscheid C-414/92 Solo Kleinmotoren c. Boch). Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

2. Versagungsgrund nach Art. 34 LugÜ?

Gemäss Art. 34 Ziff. 1 LugÜ darf der ausländische Entscheid **nicht im Widerspruch zum nationalen ordre public** erlassen worden sein und zwar weder in materieller, noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die vertragsautonom ausgelegten Grenzen des ordre public sollen eng sein, weshalb auch der Schweizerische Gesetzgeber einen offensichtlichen Verstoss, bzw. die Verletzung wesentlicher Grundsätze des schweizerischen Verfahrensrechts verlangt (WALTER/DOMEJ, a. a. O., S. 489). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehören zu den materiellen fundamentalen Grundsätzen das Prinzip „pacta sunt servanda“, das Rechtsmissbrauchsverbot, der Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot der entschädigungslosen Enteignung, das Diskriminierungsverbot und der Schutz von Handlungsunfähigen (vgl. BGE 4A_55872011 vom 27.03.2012, E. 4.1). Zum formellen ordre public gehört das Erfordernis einer gehörigen Verhandlung (vgl. BGE 122 III 439 E. 4a). Im vorliegenden Fall, bzw. bei den anzuerkennenden Entscheiden, ist kein Verstoss gegen materiell- oder verfahrensrechtlichen schweizerischen ordre public offensichtlich. Allenfalls könnte man diskutieren, ob das Dilemma (Verbot zu zahlen nach deutschem Insolvenzrecht, einen Verstoss begründet).

Nach **Art. 34 Ziff. 2 LugÜ** darf ein ausländischer LugÜ-Entscheid nicht anerkannt werden, wenn das **rechtliche Gehör des Beklagten bei Verfahrenseinleitung** nicht **gewährt** wurde und das Verfahren aufgrund fehlender Mitwirkung desselben einseitig geblieben ist. Im vor-

liegenden Fall soll ein Urteil anerkannt und vollstreckt werden. Deshalb muss geprüft werden, ob der Beklagte die Möglichkeit hatte, sich auf das Verfahren einzulassen, bzw. ob das Verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich hätte verteidigen können. Beim verfahrenseinleitenden Schriftstück handelt es sich nach vertragsautonomer Auslegung um diejenige Urkunde, durch deren Zustellung der Beklagte erstmals von dem der Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren Kenntnis erlangt. Massgebend ist hingegen, ob die Zustellung so rechtzeitig und in einer Weise erfolgte, dass sich der Beklagte verteidigen konnte. Der Beklagte soll ausreichend Zeit haben, einen Anwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen und um seine Verteidigung vorbereiten zu können. Dem Richter des Vollstreckungsstaates kommt bei dieser Prüfung grosses Ermessen zu (WALTER/DOMEJ, a. a. O., S. 496 ff.). Die Schweiz hat sich ausserdem den letzten Satzteil des Art. 34 Ziff. 2 LugÜ in Art. III Abs. 1 des Protokolls 1 vorbehalten. Danach wird die Anerkennung des Entscheids in jedem Fall abgelehnt, wenn dem Beklagten das rechtliche Gehör entzogen wurde, selbst wenn er einen Rechtsbehelf hätte einlegen können und das versäumt hat. Im vorliegenden Fall stellt die Klageanhebung des hiesigen Gesuchstellers den Beginn und somit die Einleitung des Verfahrens für das Versäumnisurteil, dar. Gemäss Verfügung des Landgerichts wurde dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, um dem Gericht schriftlich anzuzeigen, dass sich dieser gegen die Klage verteidigen will. Hierauf hat er nicht geantwortet. Dem Gesuchgegner wurde somit das rechtliche Gehör bei Verfahrenseinleitung im Sinne von Art. 34 Ziff. 2 LugÜ gewährt.

Der Gesuchgegner macht keine Kollision vom anzuerkennenden Entscheid und der materiellen Rechtskraft eines Schweizerischen Entscheids im Sinne von **Art. 34 Ziff. 3 LugÜ** geltend. Der Gesuchgegner macht jedoch in seinem Schreiben geltend, dass das Insolvenzverfahren über sein Vermögen in Deutschland 2013 eröffnet wurde und dies der Vollstreckbarerklärung des Entscheids des Landgerichts Stade entgegenstehe. Denn gemäss diesem müsse er sich an die Vorschriften des Verfahrens halten, welches ihm die Verfügung über sein Vermögen und Einkommen sowie die Bevorzugung einzelner Gläubiger verbiete. Der geltend gemachte Eröffnungsbeschluss wurde jedoch erst **nach** dem hier anzuerkennenden Entscheid eröffnet. Somit schlägt die Einwendung des Gesuchgegners im Sinne von **Art. 34 Ziff. 4 LugÜ** fehl.

3. Versagungsgrund nach Art. 35 LugÜ

Gemäss Art 35 Abs. 3 LugÜ darf nicht überprüft werden, ob das urteilende ausländische Gericht international zuständig war, ausser es handle sich um eine Versicherungs- (Art. 8 ff. LugÜ) oder Verbrauchersache (Art. 15 ffl. LugÜ) oder um eine ausschliessliche Zuständigkeit nach Art. 22 LugÜ. Mangels derartiger Angaben im Sachverhalt, kommt eine Überprüfung der Zuständigkeit nach Art. 35 Abs. 3 LugÜ nicht in Frage.

4. Art. 38 LugÜ

Voraussetzung für die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung ist gemäss **Art. 38 Abs. 1 LugÜ** sodann, dass **die Entscheidung im Ursprungsland vollstreckbar ist**. Im vorliegenden Verfahren macht der Gesuchgegner geltend, die Insolvenzeröffnung hindere die Vollstreckung des Urteils sowohl im Ursprungsstaat Deutschland als auch im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat Schweiz. Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Obwohl im Ursprungsland die Vollstreckbarkeit des Entscheids durch das Insolvenzverfahren gehindert wird, bejaht der EuGH dessen Vollstreckbarkeit im Sinne von Art. 38 Abs. 1 LugÜ weiterhin. Denn der Begriff der „Vollstreckbarkeit“ meine lediglich Vollstreckbarkeit in formeller Hinsicht, nicht aber die Voraussetzungen, unter denen diese Entscheidung im Urteilsstaat selbst vollstreckt werden könne (EuGH, Entscheid C-267/97, Coursier/Fortis Bank, S. I-2543 ff.).

- Ob das Vollstreckungshindernis dann auch im Anerkennungsstaat Beachtung findet, hängt vom Internationalen Privatrecht, bzw. vom internationalen Insolvenzrecht des Anerkennungsstaates ab.

Die ausländische Insolvenzeröffnung ist nicht nach dem LugÜ anzuerkennen (Art. 1 II Nr. 2).

Transnationales Privatrecht (10 Punkte)

1) S, ein Buchhändler aus Zürich, will bei F, einem französischen Verlag, diverse Bücher bestellen. Da F einen online shop betreibt, will S seine Bestellung dort aufgeben. Über einen link gelangt er zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlags. Dort heisst es, der Vertrag unterstehe der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (CESL).

S möchte von Ihnen wissen, ob diese Wahl wirksam ist. Ausserdem möchte er wissen, ob das Wiener Kaufrecht (CISG) ggf. vorrangig oder doch ergänzend zur Anwendung gelangt.

Anmerkung

Beantworten Sie die Frage des S nach den Art. 1-16 des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL), KOM(2011) 635 endg. Unterstellen Sie dabei, dass diese Artikel bereits in Form einer Verordnung erlassen worden und noch vor dem Vertragsschluss in Kraft getreten sind.

Hinweise

Fett Markiertes sowie auch fett markierte Artikel sind für die Erzielung der Punkte i.d.R. zwingend erforderlich, jedoch nicht in jedem Fall ausreichend.

Definitionspunkte werden erteilt für eine richtige Definition des entsprechenden Begriffes. Für Stichworte werden grundsätzlich keine Definitionspunkte erteilt.

Subsumtionspunkte werden erteilt für eine begründete Argumentation mit Bezug auf den Sachverhalt. Aussagen wie „I.c. gegeben.“ erhalten keine Subsumtionspunkte.

Fazitpunkte werden erteilt für die Beantwortung der gestellten Frage.

Zum besseren Verständnis des Lösungsschemas finden sich stellenweise Erläuterungen (in grau), welche nicht zur geforderten Lösung gehören.

Transnationales Privatrecht - Helmut Heiss	10 Pkt. Max.
Wirksamkeit der Rechtswahl	6.5 Pkt.
1. Anwendbarkeit des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts	
Bei der Beantwortung der Frage des S ist davon auszugehen, dass das CESL in Form einer Verordnung erlassen wurde und vor Vertragsschluss in Kraft getreten ist.	

<p>Die Parteien können gemäss Art. 3 CESL vereinbaren, dass für grenzübergreifende Verträge über den Kauf von Waren innerhalb des in den Artikeln 4 bis 7 abgesteckten räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs das Gemeinsame Europäische Kaufrecht gilt.</p>	0.5
<p><i>Gemäss SV findet sich in den AGB des F eine Rechtswahlklausel zugunsten der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht. Eine Rechtswahl liegt somit vor.</i></p>	0.5
<p>Art. 4 CESL regelt den räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung und hält in Ziff. 1 fest, dass das CESL für grenzübergreifende Verträge verwendet werden kann. Zwischen zwei Unternehmen ist ein Vertrag gemäss Ziff. 2 dann grenzübergreifend, wenn die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, von denen mindestens einer ein EU-Mitgliedstaat ist.</p>	0.5
<p><i>In den Vertrag involviert sind zwei Unternehmer; ein französischer Verlag sowie ein schweizerischer Buchhändler. Der französische Verlag wird seinen gewöhnlichen Aufenthalt vermutlich in Frankreich haben. Da Frankreich ein EU-Mitgliedstaat ist, ist das CESL räumlich anwendbar.</i></p>	0.5
<p>Sachlich anwendbar ist das CESL gemäss Art. 5 lit. a u.a. auf Kaufverträge. Zuletzt regelt Art. 7 CESL den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Gemäss dessen Ziff. 1 kann für den Fall, dass beide Parteien Unternehmer sind, das CESL angewendet werden, wenn mindestens eine dieser Parteien ein kleines oder mittleres Unternehmen („KMU“) ist.</p>	0.5
<p><i>Der von den Parteien geschlossene Vertrag über die Bestellung resp. Lieferung von diversen Büchern stellt einen Kaufvertrag dar. Das CESL ist sachlich anwendbar. Zudem wird mindestens S, der Buchhändler aus Zürich, als KMU betrachtet werden können. Das CESL ist also auch persönlich anwendbar.</i></p>	0.5
<p>Nach den Erwägungsgründen das CESL wird dieses Teil des Rechts der Mitgliedstaaten. Seine Wählbarkeit setzt daher voraus, dass das Recht eines Mitgliedstaates kollisionsrechtlich berufen ist. Mangels Rechtswahl der Parteien zugunsten schweizerischen/französischen oder sonstigen Rechts, gilt gem. Art. 3 I HKÜ (i.V.m. Art. 118 IPRG) das innerstaatliche Recht des Staates in dem der Verkäufer zu dem Zeitpunkt, an dem er die Bestellung empfängt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	0.5
<p><i>F ist ein EU-Mitgliedstaat, daher kann im anwendbaren französischen Recht zwischen dem Code civil und dem CESL gewählt werden. Die Wahl ist also wirksam.</i></p>	0.5

<p>Zwischenfazit:</p> <p>Das CESL ist räumlich, sachlich und persönlich auf den vorliegenden Kaufvertrag anwendbar.</p>	
<p>2. Folgen der Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts</p>	
<p>Art. 11 CESL regelt die Folgen der Verwendung des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts. Dieser besagt, dass bei vorliegender gültiger Vereinbarung betr. Anwendbarkeit der Verordnung zwischen den Parteien nur das CESL für die darin geregelten Fragen massgebend ist.</p> <p>Dies steht anscheinend im Konflikt zu Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG, wonach dieses im vorliegenden Fall direkt anwendbar ist, potentiell aber auch zu Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG (indirekte Anwendbarkeit). Der Anwendungskonflikt kann aber durch Art. 6 CISG (Abdingbarkeit des CISG) gelöst werden: In der Wahl des CESL kann zugleich eine Abbedingung des CISG gem. seinem Art. 6 gesehen werden.</p> <p>Das schließt eine ergänzende Anwendung des CISG zur Lückenfüllung nicht zwingend aus, doch bietet sich eine solche schon deswegen nicht an, weil der Regelungsbereich des CESL gegenüber dem CISG wesentlich weiter ist.</p>	<p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p>
<p>3. Fazit</p> <p>Die Rechtswahl auf das CESL ist wirksam. Die Anwendung des CISG ist nicht ausgeschlossen, bietet sich aber nicht an.</p>	<p>0.5</p>

2) Erklären Sie die Rolle von „ICANN“ (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) und dem „WIPO Arbitration and Mediation Center“ in sogenannten „Domain Name Disputes“.

<p>ICANN und WIPO Arbitration and Mediation Center</p>	<p>3.5 Pkt.</p>
--	------------------------

<p>Die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) ist für die Vergabe von Namen und Adressen im Internet zuständig. Für ein reibungsloses Funktionieren des Internets werden diese einmalig vergeben. Die ICANN ist als NPO organisiert und hat ihren Hauptsitz in Los Angeles, Kalifornien.</p> <p>Das WIPO (World Intellectual Property Organization) Arbitration and Mediation Center ist ebenfalls als NPO organisiert und dient der aussergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum. Der Hauptsitz der Organisation ist in Genf.</p> <p>Die WIPO selbst ist eine im Jahre 1967 gegründete, weltweit tätige Organisation der UN mit 188 Mitgliedstaaten. Sie dient dem Schutz von geistigem Eigentum und bietet entsprechende Dienstleistungen an. Der Hauptsitz der Organisation ist in Genf.</p>	<p>2 insg.</p>
<p>ICANN hat die sogenannten Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy und die ICANN Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy am 24. Oktober 1999 erlassen. Diese Regelwerke zielen darauf ab, staatlichen Gerichtsverfahren gegenüber eine Alternative und für „Domain Name Disputes“ weltweit eine entsprechende rechtliche Grundlage im Rahmen von Alternative Dispute Resolution zu bieten. Das WIPO Arbitration and Mediation Center bietet entsprechende Verfahren unter Verwendung der ICANN Policy und den ICANN Rules an.</p> <p>Beispielhaft kann der Fall <i>Madonna v. Dan Parisi and „Madonna.com“</i>, Case No. D2000-0847, vom 12. Oktober 2000 herangezogen werden. Im entsprechenden Entscheid verlangte Madonna, die weltweit bekannte Künstlerin, dass der Beklagte ihr seine domain madonna.com (welche der Beklagte gekauft und v.a. anfänglich für pornografische Inhalte genutzt hat) abtritt.</p> <p>Das WIPO Arbitration and Mediation Center kam unter Anwendung der ICANN Policy und den ICANN Rules zum Schluss, dass die dem Beklagten gehörende domain madonna.com identisch oder zumindest täuschend ähnlich zur der Marke „Madonna“ ist. Der Beklagte hat nicht überzeugend darlegen können, inwiefern er Rechte oder Interessen an dieser domain besitzt. Das WIPO Arbitration and Mediation Center sprach schliesslich die domain der Künstlerin Madonna zu.</p>	<p>0.5</p> <p>0.5</p> <p>0.5</p>